

- ▶ Konzept-/Projektentwicklung
- ▶ 3D-Simulation
- ▶ Projektmanagement

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand Januar 2021)

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2

Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen des Kunden sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Für Inhalt und Umfang des mit dem Kunden zustande gekommenen Vertragsverhältnisses ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
2. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Authaler+Renz maximal 60 Kalendertage ab dem Datum des Angebots gebunden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Zulieferer von Authaler+Renz ihre Leistung frist- und vertragsgerecht erfüllen. Sofern die Leistung aufgrund eines Umstandes, den ein Zulieferer zu vertreten hat, unmöglich wird oder sich verzögert, wird Authaler+Renz dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Schadensersatz ausgeschlossen; es sei denn, Authaler+Renz hätte die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Eine Erklärung der Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass Authaler+Renz an der Lieferung ohne Verschulden gehindert ist.

§ 3

Ingenieurleistungen, Wartung und Reparaturen

1. Beauftragt uns der Kunde, technische Berechnungen oder sonstige Ingenieurleistungen vorzunehmen, werden diese auch dann zu dem in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Betrag in Rechnung gestellt, wenn der Kunde von einer späteren Bestellung Abstand nimmt.
2. Der Kunde hat die seinem Vorhaben zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände umfassend offen zu legen und aktualisiert zu halten. Er verpflichtet sich, eine endgültige Umsetzung unserer Leistungen zuvor im Einzelnen mit uns abzustimmen.
3. Die in Erfüllung des Auftrages angestellten Berechnungen, Pläne und Zeichnungen werden zur weiteren freien Verwendung Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Kunden herausgeben. Entsprechendes gilt für die durch den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen.

§ 4

Fristen für Lieferungen / Leistungen

1. Vereinbarungen zu Lieferterminen oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform. Ein Fixtermin liegt nur vor, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung erfolgt.
2. Innerhalb der vereinbarten Lieferfristen ist Authaler+Renz berechtigt, bei unveränderter Gesamtleistung auch Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen.



§ 5

Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweiligen, gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Unsere Forderungen für Lieferungen und Leistungen sind mit dem Datum der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit dem Zahlungsanspruch von Authaler+Renz nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
3. Werden Authaler+Renz Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst, ist Authaler+Renz berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Lieferungen können in diesem Fall von einer Zug –um- Zug -Zahlung abhängig gemacht werden.

§ 6

Mängel

1. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist er verpflichtet, Leistungen und Produkte von Authaler+Renz auf Mängel zu untersuchen und zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes bei uns eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen ab deren Entdeckung bei uns eingeht.
2. Authaler+Renz ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbständig Änderungen an der beanstandeten Sache vorzunehmen. In diesem Fall verliert der Kunde seine Mängelansprüche.
4. Nachgewiesene Mängel beseitigt Authaler+Renz nach eigener Wahl unentgeltlich oder liefert gegen Rückgabe der beanstandeten Sache kostenfreien Ersatz. Kommt Authaler+Renz seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung nicht nach, so hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels, kann der Kunde erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder Authaler+Renz die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen gemäß den folgenden Bedingungen des § 10 bleibt davon unberührt.
6. Sachmängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
7. Vorstehende Bestimmungen greifen insoweit nicht ein, als die Schadensursache unsererseits auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer vertragstypischen Pflicht beruht.

§ 8

Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung und auch die einer behördlichen Beschlagnahme geht mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber mit dem Verlassen vom Werk oder Lager von Authaler+Renz auf den Besteller über.
2. Verzögert sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, der Versand, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Kunden ab Eintritt der Verzögerung über.

§ 9

Haftung

1. Authaler+Renz haftet gemäß den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Authaler+Renz, seinen gesetzlichen Vertretern oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie von Authaler+Renz beruhen.

2. Authaler+Renz haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Authaler+Renz haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf die jeweilige Auftragssumme. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet Authaler+Renz nicht.

3. Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Authaler+Renz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt und anderer von Authaler+Renz nicht zu vertretender Umstände z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördlichen Eingriffen und dergleichen- auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten -verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind.

2. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist Authaler+Renz aufgrund eines solchen Umstandes berechtigt, die Leistung zu verweigern (§§ 275 Absätze 2 und 3 BGB) kann Authaler+Renz vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen vorbezeichneten Umstand oder wird Authaler+Renz von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 11

Urheberrechte

An Zeichnungen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Vorschlägen und anderen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behält sich Authaler+Renz sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und / oder Informationen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Authaler+Renz zugänglich gemacht werden. Programme und dazugehörige Dokumentationen sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch im Geschäftsbetrieb des Kunden bestimmt.

§ 12

Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Authaler+Renz und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Kirchheim unter Teck bzw. das für Kirchheim unter Teck zuständige Landgericht.

§ 13

Sonstiges

1. Es bestehen neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine weiteren Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht werden kann.

3. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die etwaigen, unwirksamen Regelungen auf ein Maß zurückzuführen, bei dem sie rechtswirksam sind (geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Bestimmungen).